



BFE

Ein Unternehmen der 

Fördermittel für Unternehmen

Was gibt es Neues in 2024?

Jörg Lieske

Agenda

Fördermittel für Unternehmen - Was gibt es Neues in 2024?

01

Wer ist BFE?
Unsere Kompetenzen

02

Gesetze & Richtlinien
Änderungen im Überblick

03

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

04

Die Bundesförderung für Energie- und
Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)



Energie-
effizienz



Energie-
management



Klimaschutz



Fördermittel-
management

BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH

Unsere Kompetenzen

Als erfahrene Energieeffizienz- und Nachhaltigkeitsberater, ebnen wir Ihnen den Weg zum Treibhausgas-neutralen Wirtschaften – und das seit über 40 Jahren.

Branchen- und technologieoffen, mit 70 Fachleuten, innovativen Technologien und bei Ihnen vor Ort.

Wir beraten, messen, bilanzieren, analysieren, konzeptionieren und auditieren aus einer Hand.

Sprechen Sie uns gerne an, gemeinsam finden wir eine Lösung für Sie.

Dipl.-Ing. Jörg Lieske
j.lieske@bfe-institut.com

www.bfe-institut.com

Zentrale
In den Rotwiesen 20
69242 Mühlhausen

Niederlassung Berlin
Salzufer 8
10587 Berlin

Niederlassung Hamburg
Amsinckstraße 32
20097 Hamburg



Änderungen 2024 im Überblick

Geänderte Gesetze und Richtlinien

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

- Vereinfachungen für Umweltschutz- und Energiebeihilfen zur Förderung Erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, Dekarbonisierung, umweltfreundliche Mobilität und Biodiversität (Artikel 38)

Gebäude Energie Gesetz (GEG)

- Gebäude müssen mit mindestens 65% erneuerbarer Energie beheizt werden.
- Einsatz von Systemen für die Gebäudeautomatisierung und –steuerung in Heizungs-Lüftungsanlage von mehr als 290 kW, bis 31.12.2024

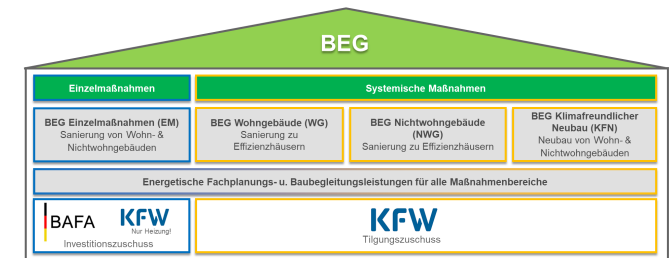
Energieeffizienzgesetz (EnEfG)

- Umsetzungsplänen von Energieeinsparmaßnahmen ab 2,5 GWh/a Gesamtenergieverbrauch
- Energie- oder Umweltmanagementsysteme (EMS, UMS) ab 7,5 GWh Gesamtenergieverbrauch
- Pflicht zur Bewertung von Abwärmepotentialen

Geänderte Gesetze und Richtlinien

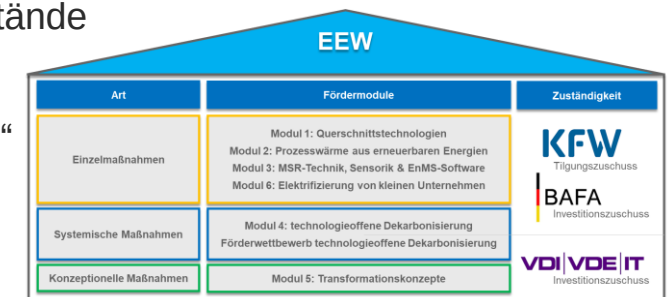
Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

- Beschleunigung & Ausweitung Heizungsförderung
- Änderung der Zuständigkeiten
- Neue Fördertatbestände



Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)

- Änderung der Fördersätze und einiger Fördertatbestände
- Möglichkeit zur Förderung der Gesamtkosten
- Wegfall des „vorzeitigen Beginns auf eigenes Risiko“



Änderungen 2024 im Überblick

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

BEG

Einzelmaßnahmen

BEG Einzelmaßnahmen (EM)

Sanierung von Wohn- & Nichtwohngebäuden

Systemische Maßnahmen

BEG Wohngebäude (WG)

Sanierung zu Effizienzhäusern

BEG Nichtwohngebäude (NWG)

Sanierung zu Effizienzhäusern

BEG Klimafreundlicher Neubau (KFN)

Neubau von Wohn- & Nichtwohngebäuden

Energetische Fachplanungs- u. Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmenbereiche



BAFA

KFW

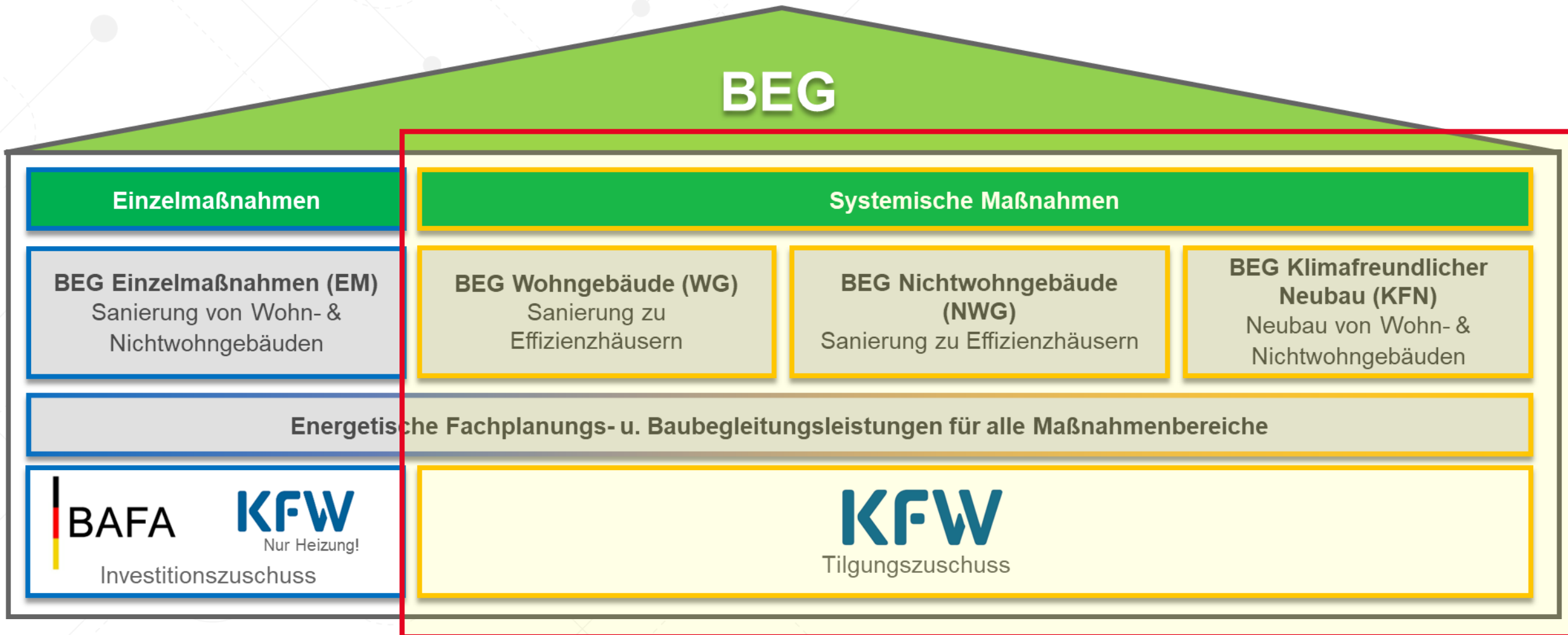
Nur Heizung!

Investitionszuschuss

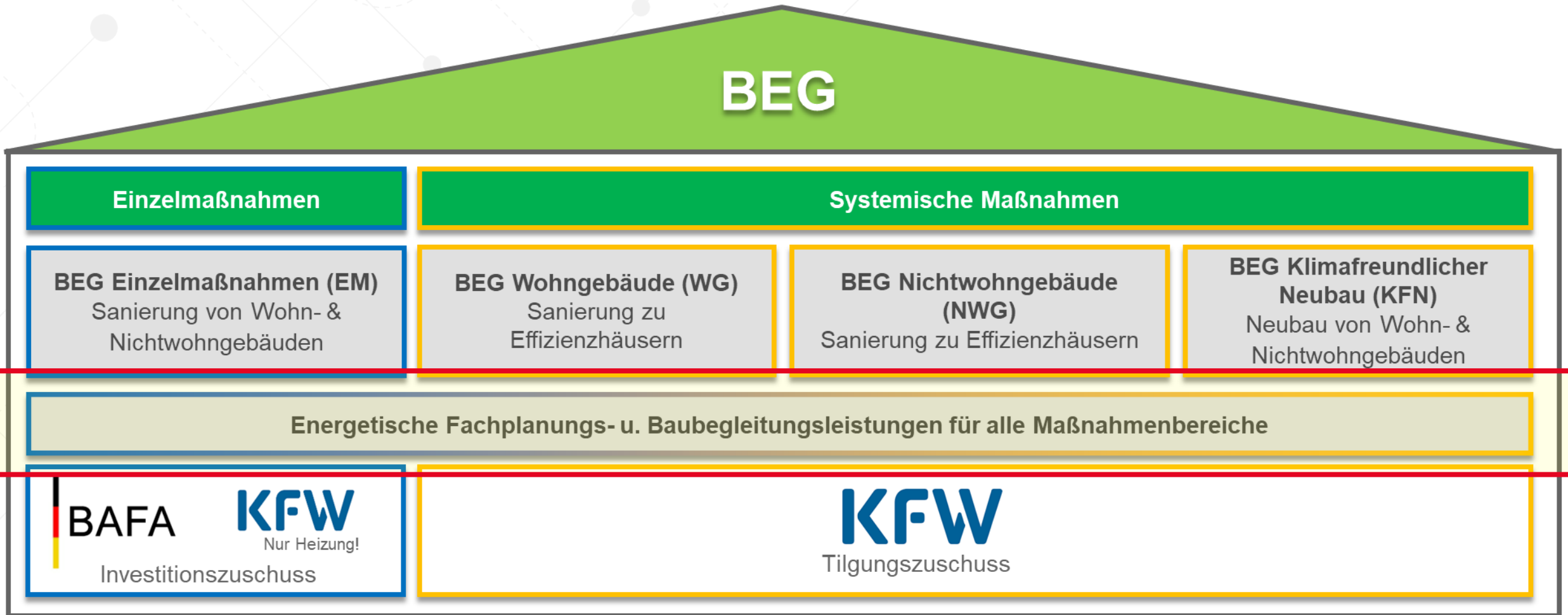
KFW

Tilgungszuschuss

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)





Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.
² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.
² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.
² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.
² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.
² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder-satz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klima-geschwindig-keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Bau-begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

¹ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.
² Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.



Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Neuerungen

Vorzeitiger Beginn Heizungstausch

- Umrüstung vor Förderantrag erlaubt bis 31.08.2024 und Antrag dann bis 30.11.2024 möglich.
- Zwingend Energie-Effizienzexperte oder beim BAFA registrierten Installateur einbinden!
- Anträge für privat sind seit 27.02.2024 über das KfW Online-Portal möglich

Reduzierte Höchstgrenze förderfähiger Ausgaben für Wärmeerzeuger

	Wohngebäude (WG)	Nichtwohngebäude (NWG)
Wärmeerzeugung	erste Wohneinheit (WE) 30T € 2. bis 6. WE je 15T € ab 7. WE je 8T €	bis 150 m²: 30.000 € 151 - 400 m²: 200 €/m²NGF 401 - 1.000 m²: 120 €/m²NGF >1.000 m²: 80 €/m²NGF
Einzelmaßnahmen	30T €/WE bzw. 60T €/WE mit iSFP	500 €/m²NGF
Beratung / Planung	Bei EFH+ZFH 5T €/Gebäude bei MFH 2T €/WE insgesamt maximal 20T €	5 €/m²NGF insgesamt maximal 20T €

1.000 m² NGF → 152T €

WE: Wohneinheit
EFH: Einfamilienhaus
ZFH: Zweifamilienhaus
MFH: Mehrfamilienhaus
NGF: temperierte Nettogrundfläche
iSFP: individueller Sanierungsfahrplan



**Bundesförderung für effiziente
Gebäude (BEG)**

Neuerungen

Lieferungsvertrag muss vorliegen

- Mit Antragsstellung muss ein unterzeichneter Lieferungs-/Leistungsvertrag mit aufschiebender Bedingung einer Förderzusage vorliegen.

Maßnahmen zur Wiederherstellung von Oberflächen wird wieder mitgefördert

- Wiederherstellung von Oberflächen in Innenräumen, also Decken-, Wand- und Bodenbeläge wie Tapeten, Fliesen, Teppich, Parkett oder Malerarbeiten

Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz

- 15% für die Verbesserung von Anlagen (hydraulischer Abgleich, effiziente Heizungspumpe, etc.), älter als 2 Jahre und bei Anlagen mit fossilen Brennstoffen nicht älter als 20 Jahre sind.

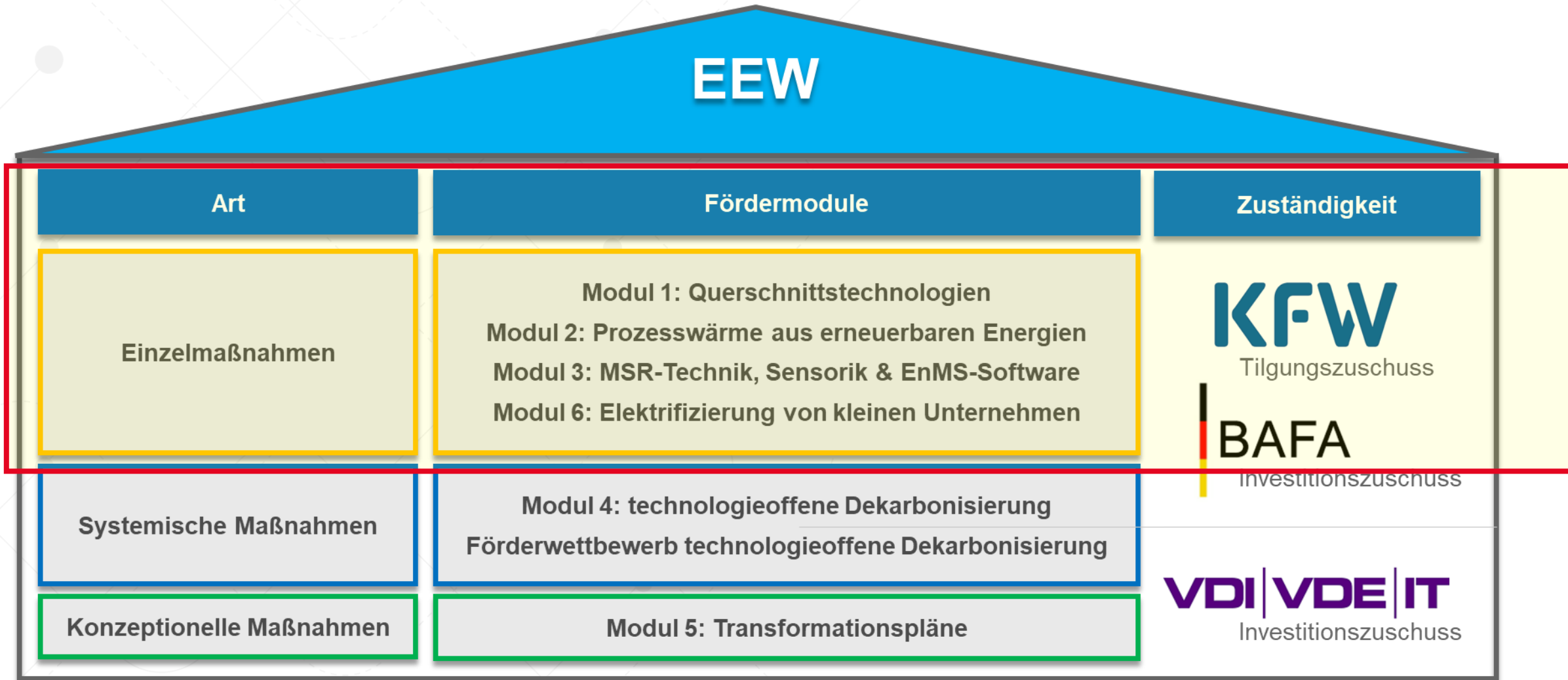
Emissionsminderung bei Biomasseanlagen

- 50% Zuschuss bei Reduzierung der Staubemissionen für feste Biomasse ab 4 kW_{th} und älter als zwei Jahre (keine Einzelraumfeuerung)

Bewilligungszeitraum erweitert

- Er beträgt jetzt 36 Monate (vorher 24 Monate) und ist dafür aber nicht mehr verlängerbar

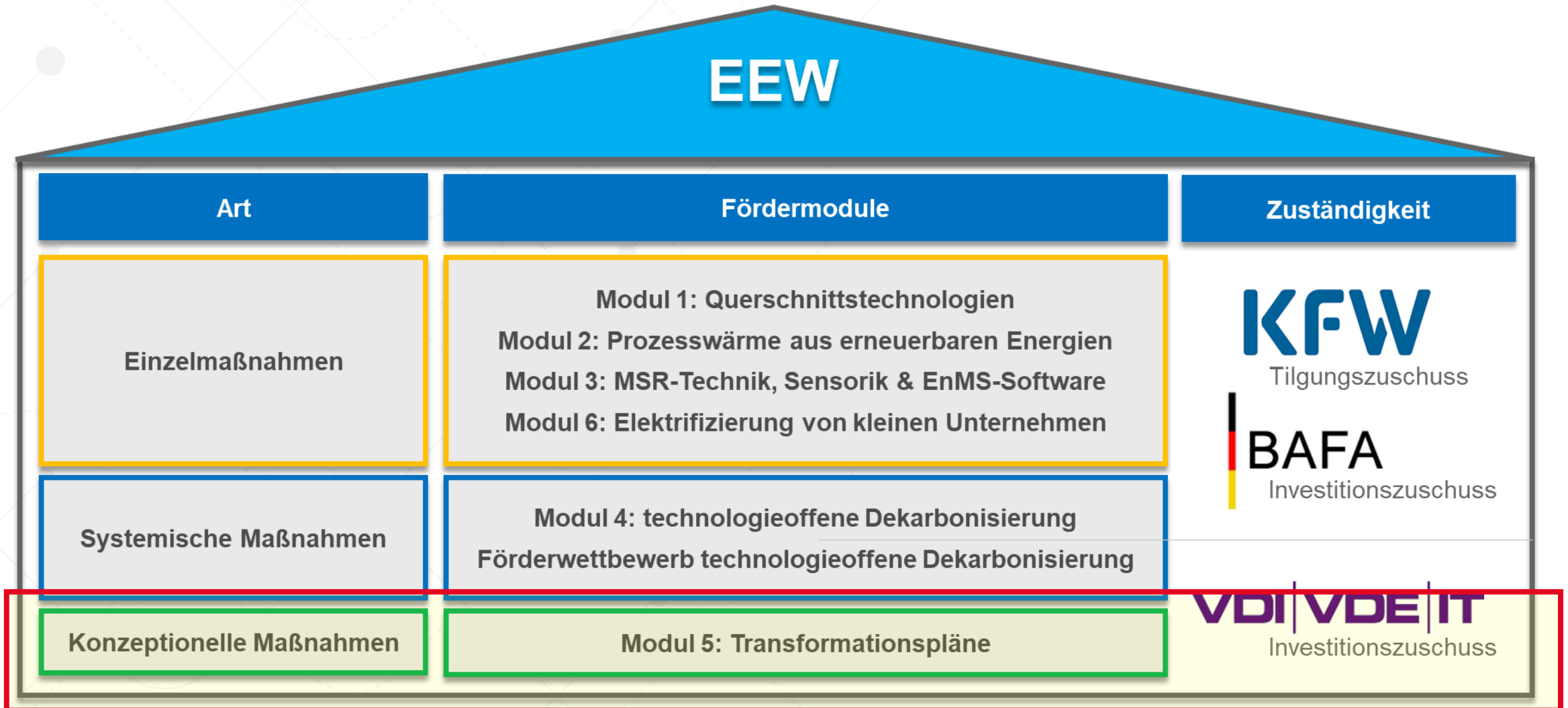
Bundesförderung für Energie- u. Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)



Bundesförderung für Energie- u. Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)

EEW		
Art	Fördermodule	Zuständigkeit
Einzelmaßnahmen	Modul 1: Querschnittstechnologien Modul 2: Prozesswärme aus erneuerbaren Energien Modul 3: MSR-Technik, Sensorik & EnMS-Software Modul 6: Elektrifizierung von kleinen Unternehmen	KFW Tilgungszuschuss BAFA Investitionszuschuss
Systemische Maßnahmen	Modul 4: technologieoffene Dekarbonisierung Förderwettbewerb technologieoffene Dekarbonisierung	VDI VDE IT Investitionszuschuss
Konzeptionelle Maßnahmen	Modul 5: Transformationspläne	

Bundesförderung für Energie- u. Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)



Neuerungen

Kein Beginn nach Antragsstellung

- Eine Umsetzung der Maßnahme nach erfolgter Antragstellung, auf eigenes Risiko ist nicht mehr möglich → förderschädlich!

Keine Mehrkostenberechnung mehr

- Mit der Anpassung an die neue AGVO (Reduzierung der Förderquoten), können nun in der Regel die Gesamtkosten gefördert werden.

Verbrennungsanlagen mit fossilen Brennstoffen werden nicht mehr gefördert

- Weder Neuanschaffung noch die Optimierungen an der Verbrennungsanlage wird gefördert.
- Optimierungen am Prozess, die eine Reduzierung des Verbrauches fossiler Brennstoffe nach sich ziehen, werden weiterhin gefördert.

Modul 2 Eingrenzung Förderung Bio-KWK-Anlagen

- KWK-Anlagen mit einer Stromerzeugung aus Biomasse werden nicht mehr gefördert, wenn die Stromerzeugung die Grundlast des Unternehmens übersteigt!

Neuerungen

Modul 1-3 & 5-6

	Modul 1 *	Modul 2 **		Modul 3 **	Modul 5 ***	Modul 6 *
	Querschnittstechnologien	Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien		MSR, Sensorik und Energiemanagementsoftware	Transformationsplan	Elektrifizierung kleiner Unternehmen
Inhalt	Pumpen, Druckluft, Motoren, etc.	Solarkollektoren, Wärmepumpen, Geothermie ****	Biomasse	Technik & Software	langfristiges Konzept zur Dekarbonisierung	Umstellung Produktionsanlagen von Gas oder Öl auf Strom (Backöfen, Stapler, etc.)
Große Unternehmen	30% 0%	45% 40%	45% 20%	30% 25%	40%	0%
Mittlere Unternehmen	40% 20%	55%-50%	55%-30%	40% 35%	50%	0%
Kleine Unternehmen	50% 20%	65% 60%	65% 40%	50% 45%	60%	33%

* Der maximal mögliche Förderzuschuss beträgt 200.000 Euro pro Vorhaben.

** Der maximal mögliche Förderzuschuss beträgt 15 20 Millionen Euro pro Vorhaben.

*** Der maximal mögliche Förderzuschuss beträgt ~~80.000~~ 90.000 Euro pro Transformationsplan

**** Machbarkeitsstudien Geothermie werden gefördert

Bundesförderung für Energie-
u. Ressourceneffizienz in der
Wirtschaft (EEW)

Max. Förderung je THG-Reduzierung
große Unt.: ~~500~~ 1.600 €/tCO₂e
mittlere Unt.: ~~900~~ 2.200 €/tCO₂e
kleine Unt.: ~~1.200~~ 2.600 €/tCO₂e
15-20 Mio. Euro pro Vorhaben

Neuerungen

Modul 4

Basisförderung

Für „Standardtechnologien“
(Lackierkabinen, Backöfen,
Trockner, Pressen, etc.) mit mind.
15% weniger Endenergiebedarf

MU / KU

10% / 15%

der **Gesamtkoten**

Premiumförderung

**Vorgabe: mind. 30% THG-
Einsparung** (technologieoffen)

GU / MU / KU

10% / 15% / 20%

der **Gesamtkoten**

25% / 35% / 45%

der **Investitionsmehrkosten** u.
bei Anträgen nach De-Minimis VO

Einsparkonzept erstellen!

Dekarbonisierungsbonus

für zentrale
Dekarbonisierungsmaßnahmen
(Elektrifizierung mit Erneuerbarer
Energie,
außerbetrieblicher Abwärme,
grüner H₂)

+ 5%

auf **Gesamtkoten**

+ 10%

auf **Investitionsmehrkosten** u.
Anträgen nach De-Minimis VO

GU: Große Unternehmen; MU: Mittlere Unternehmen; KU: Kleine Unternehmen

**Bundesförderung für Energie-
u. Ressourceneffizienz in der
Wirtschaft (EEW)**



Worauf ist zu achten?

Energie-Effizienz-Experte (EEE) einbinden

- Teilweise Pflicht
- www.energie-effizienz-experten.de

Mindestnutzungsdauer beachten (3-10 Jahre)

Erst beantragen dann beauftragen!

Zeit- & Budgetplanung

1. Vorplanung & Antragstellung
2. Bewilligung > 6 Wochen
3. Umsetzung der Maßnahme im Bewilligungszeitraum (je nach Program 12-48 Monate)
4. Verwendungsnachweis (Bauabnahme, Rechnungen, Zahlungsbelege etc.)

Bundesförderung für Energie-
u. Ressourceneffizienz in der
Wirtschaft (EEW)

**Noch Fragen?
Gerne!**



Dipl.-Ing. Jörg Lieske

Telefon +49 30 255 97 -503

Mobil +49 151 150 677 52

E-Mail j.lieske@bfe-institut.com